

8. Sind mehrere Miterben, die bei ungeteilter Erbmasse gemeinsam einen Nachlassschuldner auf Hinterlegung verklagen, notwendige Streitgenossen? insbesondere Miterben, die in einem Vorprozesse schon ein rechtskräftiges Feststellungsurteil gegen den Schuldner erlangt haben, im Verhältnis zu den übrigen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 17. November 1910. i. S. R. (Bekl.) w. Gr. Ehefr. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 37/10.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Hier von den Erben des Handarbeiters Sch. klagten bei ungeteilter Erbmasse gegen R. (der gleichfalls zu den Miterben gehörte) auf Rückzahlung von angeblich vom Erblasser ihm gegebenen Darlehen an die Erbengemeinschaft oder auf Hinterlegung der Summe für diese.

Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten den Klägerinnen zu 1 und 2 gegenüber unbedingt dazu, für die Erben des verstorbenen Handarbeiters Sch. 3900 *M* nebst Zinsen davon zu 4% seit dem 1. Januar 1904 zu hinterlegen, erkannte aber im übrigen dahin, daß der Beklagte, wenn die Kläger zu 3 und 4 einen gewissen Eid leisteten, zu dieser Hinterlegung auch ihnen gegenüber verurteilt werden solle, im Falle der Eidesweigerung aber wegen der erwähnten 3900 *M* u. w. d. a. diese Kläger mit ihrer Klage abgewiesen werden sollten. In der Revisionsinstanz ist es bei dieser Entscheidung belassen worden.

Aus den Gründen:

„Die Verschiedenheit der Entscheidung des Berufungsgerichtes den beiden ersten und den beiden letzten Klägern gegenüber erklärt sich daraus, daß jene durch einen Vorprozeß, an dem die Kläger zu 3 und 4 nicht beteiligt waren, schon eine rechtskräftig gewordene Fest-

stellung erlangt haben, daß der Beklagte zum Sch.'schen Nachlaß außer den hypothekarisch gesicherten 10600 *M* s. N. noch insgesamt 3900 *M* nebst Zinsen zu 4% seit dem 1. Januar 1904 schulde. Da diese Forderung inzwischen fällig geworden sei, so hat jetzt auf die Klage dieser Klägerinnen das Oberlandesgericht ohne weiteres den Beklagten zur Hinterlegung für die Erbengemeinschaft verurteilt.

Der Beklagte hat diese Entscheidung deswegen als gesetzwidrig angegriffen, weil die vier Kläger gemeinsam auf Grund des § 2039 BGB. klagten, also notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 ZPO. seien, und weil daher die Entscheidung allen gegenüber nur einheitlich ergehen, folglich auch die Rechtskraft des im frühern Feststellungsprozesse erlassenen Urteils, daß nur zu Gunsten zweier Klägerinnen gesprochen sei, jetzt nicht in Betracht kommen könne. Das ist durchaus abwegig.

Nach § 62 ZPO. sind zwar notwendige Streitgenossen unter anderen solche, denen gegenüber das streitige Rechtsverhältnis nur einheitlich festgestellt werden kann; nicht aber steht in § 62, daß allen Arten von notwendigen Streitgenossen gegenüber nur eine solche einheitliche Feststellung möglich sei. Doch hierauf braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, da hier keine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt. Aus der Bestimmung des § 2039 BGB., daß bei ungeteilter Erbmasse jeder einzelne Miterbe die Hinterlegung einer geschuldeten Sache für alle Erben verlangen könne, wird z. B. von Gaupp-Stein, ZPO. (Ausfl. 10), Bd. 1, Bem. III, 1 und 3 zu § 62, S. 180 und 185, gefolgert (vgl. auch Petersen-Memelé, ZPO. [Ausfl. 5], Bd. 1, Bem. 18 zu § 62 S. 109), daß, wenn mehrere Erben in dieser Weise zusammen klagen, zwischen ihnen keine notwendige Streitgenossenschaft bestehe. Aber wenn dies auch unrichtig sein sollte, so kann doch hier von einer solchen Art der Streitgenossenschaft zwischen den beiden ersten Klägerinnen einerseits und den beiden letzten Klägern andererseits insofern keinesfalls die Rede sein, als die ersteren aus dem rechtskräftigen Feststellungsurteile jetzt auf Leistung klagen. Diese nämlich bedürfen desjenigen Klagegrundes gar nicht, der ihnen und den beiden letzten Klägern gemeinsam ist, d. h. der vom Erblasser dem Beklagten gegebenen Darlehen, sondern klagen vor allem eben aus ihrem rechtskräftigen Feststellungsurteile. Es ist eine seltsame Idee des Beklagten, daß sie den so begründeten An-

spruch, den sie zweifellos geltend machen könnten, wenn sie allein klagten, dadurch eingebüßt haben sollten, daß mit ihnen zusammen noch zwei andere Kläger, auf einen andern Klagegrund gestützt, den gleichen Klageanspruch erhoben haben.“ . . .